

ANFRAGE

von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend

Wahl der Handelsrichter und Zusammensetzung der Kommission für das Handelswesen

Gemäss Gerichtsverfassungsgesetz § 59 steht die Wahl der 70 Handelsrichter dem Kantonsrat zu. Dabei äussert sich der Kantonsrat zu der von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste, welche doppelt so viele Vorschläge zu enthalten hat, als Stellen zu besetzen sind.

Betrachtet man die Zusammensetzung der Kommission einerseits und der Handelsrichter andererseits, ergibt sich ein sehr einseitiges Bild. In der neunköpfigen Kommission nimmt, sieht man von der Volkswirtschaftsdirektorin ab, welche von Amtes wegen den Vorsitz führt, kein Mitglied einer linken oder grünen Partei Einsitz.

Bei den 70 Handelsrichter/-innen ergibt sich dasselbe Bild. Zudem finden sich unter den 70 Gewählten lediglich zwei Frauen.

Formal muss ein Handelsrichter/eine Handelsrichterin nämlich Inhaber einer Firma oder in leitender Stellung tätig sein oder während 10 Jahren eine solche bekleidet haben. Dies hat in früheren Jahren die Auswahl wohl erschwert. Heute jedoch kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass unter Mitgliedern der SP oder der Grünen sowie unter Frauen solche Voraussetzungen unerfüllbar sind. Auch wenn meist fachliche Fragen zu entscheiden sind, bei denen politische Standpunkte wenig bedeutend sind, gibt es doch Problemkreise, bei denen eine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - und v.a. Konsumentinnen und Konsumenten -Sicht wichtig wäre. Der Grund für diese einseitige Zusammensetzung ist u.a. wohl auch darin festzumachen, dass das Vorschlagsrecht faktisch bei der Handelskammer liegt, welche die Kandidatinnen und Kandidaten sucht und der Kommission für das Handelswesen, in der sie selbst prominent vertreten ist, vorschlägt.

Offenbar gibt es so etwas wie Erbsitze wichtiger Firmen, eine Berufung gilt als Ehre. Unbefriedigend und als Alibiübung ist auch der Umstand zu werten, dass jeweils ein A- und ein B-Vorschlag unterbreitet werden. Damit wird ein demokratisches Vorgehen, nämlich eine Auswahl vorgegaukelt, die in der Realität keine Bedeutung hat.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat die parteipolitische Zugehörigkeit der 70 kfm. Richter sowie der Kommission für das Handelswesen angeben?
2. Ist es richtig, dass die Handelskammer sozusagen die Vorselektion trifft. Wenn ja, wieso?
3. Würde es dem Vertreter der Handelskammer unter diesen Umständen nicht gut anstehen, in der Kommission bei Wahlgeschäften in den Ausstand zu treten?
4. Wäre nicht eine ausgewogenere Zusammensetzung anzustreben (unter Berücksichtigung von § 59 Gerichtsverfassungsgesetz), damit gewährleistet wäre, dass auch andere Sichtweisen in die Verhandlungen eingebracht werden könnten.
5. Ist die Art, A- und B-Vorschläge zu unterbreiten noch adäquat? Falls ja, wie kann gewährleistet werden, dass diese Vorschlagsart nicht zu einer Alibiübung verkommt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen im Hinblick auf die Wahlen 1995?